

Gemeinde: **BEHAMBERG**  
Polit. Bezirk: Amstetten  
Land: Niederösterreich

Geprüft gemäß  
§ 38 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 24.4.2020

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 20.11.2019, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

## VERORDNUNG

- § 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 der NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 wird hiermit der

### TEILBEBAUUNGSPLAN BETRIEBSGEBIET RAMINGTALSTRASSE DER GEMEINDE BEHAMBERG

erlassen.

- § 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 20.11.2019 unter der Plan Nr. 2226/TBPL.1. verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.
- § 3 Im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Parallel-, Zelt-, Bogen-, Flach-, Tonnen- und Pultdächer erlaubt.
- § 4 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 5 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Behamberg, am 19.03.2020

#### Gemeinde Behamberg

Der gegenständliche Bescheid  
ist am 03.04.2020 VERORDNUNG  
in Rechtskraft erwachsen.

Der Bürgermeister/Für den Bürgermeister



angeschlagen am: 19.03.2020

abgenommen am: 03.04.2020

Der Bürgermeister:



Der Bürgermeister

Der Planverfasser

Amt der NÖ Landesregierung

# TEILBEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BEHAMBERG

## NEUERSTELLUNG Betriebsgebiet - Ramingtalstraße

Plan Nr.: 2226/TBPL.1.

Stand.: 20.11.2019

M 1:1000

Planverfasser:



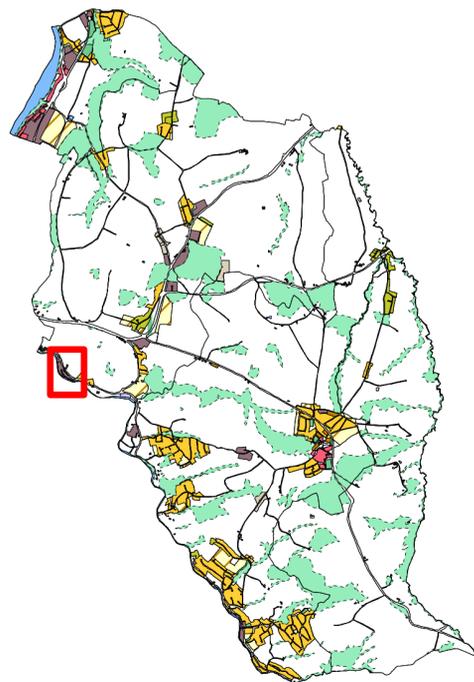
Hierauf bezieht sich die Verordnung des Gemeinderates vom 20.11.2019

Aufgabe: 20.05.2019 - 01.07.2019

Kundmachung:

Gemeinde Behamberg

Übersicht



### Legende

#### Bebauungsdaten

- Bebauungsdichte
- Bebauungsweise
  - g.....geschlossen
  - k.....gekuppelt
  - eo.....einseitig offen
  - o.....offen
- Bebauungshöhe
  - I.....Bauklasse I (bis 5m)
  - II.....Bauklasse II (über 5 bis 8m)
  - III.....Bauklasse III (über 8 bis 11m)
- arabische Zahl für die höchstzulässige Gebäudehöhe in Metern

#### Fluchtlinien

- Straßenfluchtlinie
- Straßenfluchtlinie (mit Natur übereinstimmend)
- Baufluchtlinie ohne Anbauverpflichtung mit Angabe des Bauwuchs in Meter

Abgrenzung des Planungsgebietes

#### kenntlich gemachte Widmungsfestlegungen

- BB** Bauland Betriebsgebiet
- Glf** Grünland Land- und Forstwirtschaft
- Ggü** Grünland Grüngürtel

Nicht angeführte Signaturen siehe Legende im Flächenwidmungsplan

**Baubote und Beschränkungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen**  
 Haupt- und Nebenbahnen und Straßenbahnen auf eigenem Gleiskörper:  
 Bauverbot innerhalb von 12 Metern von der Mitte des äußersten Gleises (§ 39 Eisenbahngesetz, 1957)  
 alle Eisenbahnanlagen:  
 generelles Verbot der Errichtung von Anlagen und der Vornahme sonstiger Handlungen, durch die der Bestand der Eisenbahn und die sichere Betriebsführung gefährdet wird (§ 39 Eisenbahngesetz 1957)  
 Bundesautobahnen:  
 beiderseits Bauverbot in einer Entfernung von 40 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)  
 Bundesschnellstraßen sowie Zu- und Abfahrten von Bundesautobahnen:  
 beiderseits Bauverbot in einer Entfernung von 25 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)

